



Gebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sandesneben

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sandesneben
hat am 12. Mai 2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 42
der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben und seiner Anlagen
und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden
Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren
Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid).
Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte
Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen
und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1) Reihengräber:

- | | |
|---|---------|
| a. Grabstätte ohne Namensnennung (Urne) 20 Jahre
(nicht verlängerbar) | 1.100 € |
| b. Baumgrabstätten (Urne) 20 Jahre
(zuzügl. Der Kosten für die Namensplakette) | |
| 1. Einzelstelle (nicht verlängerbar) | 1.280 € |
| 2. Doppelstelle (1x verlängerbar
auf die Ruhezeit des Partners) | 2.560 € |

2) Wahlgräber: (verlängerbar)

- | | |
|--|---------|
| a. Mit Sarg und bis zu 2 Urnen, 25 Jahre | |
| 1. in Rasenlage | 1.800 € |
| 2. mit Pflanzfläche | 1.400 € |
| b. Mit bis zu 2 Urnen, 20 Jahre | |
| 1. in Rasenlage | 1.180 € |
| 2. mit Pflanzfläche | 1.000 € |

3) Sondergrabstätten:

- | | |
|---|---------|
| a. Urne mit Namensplatte (zuzüglich der Kosten für Stein und Namenszug) | |
| 1. Einzelstelle (nicht verlängerbar) | 1.280 € |
| 2. Doppelstelle (1x verlängerbar
auf die Ruhezeit des Partners) | 2.560 € |
| b. Kinder | 280 € |

4) Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- | | |
|---|--|
| a. Die Gebühr für Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten wird taggenau berechnet. | |
| b. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-------|
| 1) Ausstellung Graburkunde und Überlassung Friedhofssatzung | 29 € |
| 2) Grabverlängerung | 29 € |
| 3) Genehmigung zur Aufstellung | |
| a. eines stehenden Grabmals | |
| einschl. der Prüfung der Standfestigkeit | 155 € |
| b. eines liegenden Grabmals | 30 € |
| 4) Zulassung eines Gewerbetreibenden | 40 € |
| 5) Gebühr für Grabmahlprüfung bei stehenden Grabmalen/Jahr bei Verlängerung | 4 € |

III. Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|---|-------|
| a. Für eine Erdbestattung (Särge über 1,20m) | 760 € |
| b. Für eine Erdbestattung (Särge bis 1,20m) | 360 € |
| c. Wiederherstellung der Pflanzfläche u. der Grünfläche | 55 € |
| d. Für eine Urnenbeisetzung | 280 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|--------------------|
| 1) Benutzung der Leichenkammer pauschal | 130 € |
| 2) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle | 120 € ¹ |
| 3) Gebühr für Entsorgen der Kränze,
wenn nur Trauerfeier ohne Beisetzung erfolgt | 110 € |
| 4) Rasenpflege bei Umwandlung der Grabstätte in Rasengrab
Je Grabbreite und Jahr | 24 € |
| 5) Abräumen einer Grabstelle, Entsorgung eines Grabmals bzw.
Fundamentes und Wiederherstellung der Rasenfläche,
soweit dies durch den Friedhof geleistet werden kann. | |
| a. Für die erste Grabbreite | 120 € |
| b. Für jede weitere Grabbreite | 90 € |

V. Gebühr für Ausgrabungen

- 1) Ausgrabung einer Leiche: fünffache der Bestattungsgebühr gem. III, a) und b)
- 2) Ausgrabung einer Urne: zweifache der Bestattungsgebühr gem. III, c)

VI. Zusätzliche Leistungen:

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Stundensatz: 50 € (inklusive Lohn und Arbeitsmaterial)

¹ Für Kirchenmitglieder übernimmt die Kirchengemeinde diese Gebühr. (Es gilt die Mitgliedschaft des/der Verstorbenen)

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Sandesneben unter: www.kirche-sandesneben.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Markt“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 30.1.2001, sowie die 6.Nachtragssatzung vom 1. Okt 2020 außer Kraft.

Sandesneben, den

D-Pf
Pastorin Doris Pfeifer
Vorsitzende des Kirchengemeinderates



J. Berger
Mitglied des Kirchengemeinderates

Ev. Luth. Kirchengemeinde Sandesneben

Die Friedhofsgebührensatzung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 12.05.2026

Die Friedhofsgebührensatzung wurde kirchenaufsichtlich genehmigt am 09.07.2026

Die Friedhofsgebührensatzung wurde öffentlich bekanntgemacht am 22.08.2026

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.09.2026



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck-Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 • 23564 Lübeck

Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
- Kirchengemeinderat –
Altes Dorf 3
23898 Sandesneben

Name Sandra Jäkel
Durchwahl 0451 – 79 02-212
Fax 0451 – 79 02-28212
E-Mail sandra.jaekel@nordkirche.de
Raum NB.1.19
Aktenzeichen 8.9.1.133

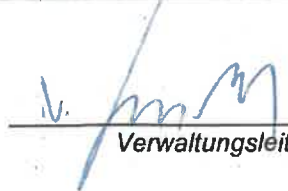
Lübeck, 09. Juli 2026

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
Beschlussdatum KGR	12. Mai 2026
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben passt die Gebühren für ihren Friedhof an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Genehmigt:




Verwaltungsleitung²

Verteiler:

- ☒ Kirchengemeinde Sandesneben
- ☒ Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- ☒ Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Ritze, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 20.01.2025 (TOP 2.1) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchen-amtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Auszug

aus dem Protokoll der 6. Sitzung des Kirchengemeinderats Sandesneben
vom 12. Mai 2026 um 19:00 Uhr

Eng 15. Juni 2026

Kirchenkreis
Ludwig-Landung

Zu der heutigen Sitzung ist vom vorsitzenden Mitglied rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Anwesende:

Teilnehmende mit Stimmrecht:

Vorsitzende: Doris Pfeifer (Pastorin)

die Damen: Finnja Maaß, Maren Meineke, Anna Voigts, Ilka Hack, Gabi Stamer,

die Herren: Rüdiger Respondek, Detlef Meyer,

Entschuldigt: Cay Jansen (Patronatsvertreter)

Gast: Holger Wöltjen

Es sind 8 Mitglieder erschienen. Der Kirchengemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern. (Ein Platz ist seit dem Rücktritt von Michael Raddatz vakant) Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

TOP	Thema	Beschluss
7a	<u>Änderung der Friedhofsgebührensatzung</u>	Beschluss: Der KGR Sandesneben beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung ab dem 01.09.2026 und bittet um die kirchenaufsichtliche Genehmigung. Beschluss: 8 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltung
7b	<u>Änderung der Grabpflegepreise lt. Anlage</u>	Beschluss: Der KGR Sandesneben beschließt die Grabpflegepreise mit Wirkung ab dem 1.7.2026 in der vorliegenden Fassung. Beschluss: 8 x Ja, 0 x Nein, 0 x Enthaltung

Anlagen: Friedhofsgebührensatzung und Preisliste für Grabpflegen

V. g. u.

gez.: Kirchengemeinderat
(1. Vorsitzende)
Doris Pfeifer

gez.: Protokollant/in
Ilka Hack

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:

L.S.

Sandesneben, den 19.05.2026



(1. Vorsitzende/r)